

Anhang zu Punkt 10 der BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Die Vertragssumme ist bindend. Eine eventuelle Überschreitung ist rechtzeitig anzuzeigen und vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.

10.2 Bauwesenversicherung

Eine Bauwesenversicherung wird vom Auftraggeber für das gesamte Bauvorhaben abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird auf die am Bau beteiligten Unternehmen umgelegt, d.h. von der Abrechnungssumme wird der Prämienanteil von **0,20%** abgezogen.

Auftragnehmer und Auftraggeber bleibt es vorbehalten niedrigere bzw. höhere Kosten nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall den Betrag der Selbstbeteiligung selbst zu zahlen, soweit der Schaden in seinem Gewerk anfällt.

Der Auftragnehmer kann die Bauwesenversicherungs-Police beim Auftraggeber einsehen. Über die Leistungen der Bauwesenversicherung hinausgehende Ansprüche gegen den Auftraggeber kann der Auftragnehmer nicht stellen.

Im Verhältnis zu dem Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer sämtliche im Schadensfall zu beachtenden Obliegenheiten. Insbesondere hat er auftretende Schäden sofort bei der Versicherung - zugleich auch bei der Bauleitung - zu melden. Bei Verdacht strafbarer Handlungen, insbesondere im Diebstahlfall ist sofort die örtliche Polizei zu verständigen. Führen verspätet eingereichte Meldungen und sonstige Obliegenheitsverletzungen zum Verlust des Versicherungsschutzes, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber allen dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.3 Baureinigung / Müllbeseitigung

Der Auftragnehmer ist zur Reinigung der Baustelle verpflichtet. Die Reinigung hat arbeitstäglich nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen.

Die Verpflichtung der Beseitigung von Baumüll betrifft insbesondere die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Werkstoffresten. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und kalkulatorisch in seinem Angebot zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer kann von der Bauleitung bei Arbeitsbeginn die besenreine Übergabe von Arbeitsbereichen verlangen und hat seinerseits nach Beendigung seiner Arbeiten diese Bereiche dem Folgeunternehmer besenrein zu übergeben.

Für den Fall der Nichterfüllung wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart.

Diese Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der Nichterfüllung **1,30%** der Abrechnungssumme. Der §345 BGB findet Anwendung. (Beweislast zu Lasten des AN) bzw. VOB/B § 11, Nr. 1.

Die Vertragsstrafe wird bei der Schlußrechnung durch den AG einbehalten.

10.4 Verbrauchskosten / Bauwasser

Zapfstellen für Bauwasser werden bauseitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Zapfstellen muss der Unternehmer auf eigene Kosten installieren. Die Kosten für die Installation und den Verbrauch werden allen Unternehmern anteilig entsprechend den Gesamtabrechnungssummen (incl. Mehrwertsteuer), unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Installation und den Verbrauch betragen **0,25%** der Gesamtabrechnungssumme (incl. Mehrwertsteuer). Auftragnehmer und Auftraggeber bleibt es vorbehalten niedrigere bzw. höhere Kosten nachzuweisen.

10.5 Verbrauchskosten / Baustrom

Für die Baustromversorgung wird entsprechend dem Punkt 10.4 (Bauwasser) verfahren.

Es werden bauseitig Stromentnahmestellen, Baustromverteiler installiert. Darüber hinausgehende Stromentnahmestellen muss der Auftragnehmer auf eigene Kosten installieren.

Für die Kosten berechnet der Auftraggeber eine Aufwendungspauschale von **0,25%** von der Gesamtabrechnungssumme (incl. Mehrwertsteuer).

10.6 Zahlungsanforderungen

Zahlungsanforderungen sind unter Angabe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages bis zum 15. eines Monats für Rechnungen, die im Folgemonat gestellt werden, schriftlich anzumelden.

10.7 Abrechnung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Abrechnung entsprechend der Gliederung und Aufteilung der Gesamtleistung vorzunehmen, um eine Zuordnung der Kosten zu Leistungsteilen und Teilobjekten zu ermöglichen und nicht förderfähige Kosten trennen zu können.

10.8 Aufstellen von Rechnungen (§ 14 UstG)

Der Rechnungskopf soll folgende Angaben enthalten:

Firmenkopf bzw. Name und Anschrift des AN

Datum und Rechnungsnummer

Steuernummer

Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer

Name und Anschrift des AG's

Auftragsnummer, Auftragsdatum, Auftragswert, bei Schlußrechnung Abnahmedatum

Ausführungszeitraum

Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden als unvollständig zurückgewiesen.

Spätestens mit der ersten Rechnungslegung ist eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs.1 Satz 1 EstG vorzulegen. Andernfalls erfolgt ein Steuerabzug nach EstG.

Rechnungen sind prinzipiell kumulativ aufzustellen.

Rechnungen sind in 1-facher Ausführung beim Architekt (METRON mbH) einzureichen.

10.9 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden für die jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer gewährt.

Der Gesamtbetrag aller Abschlagszahlungen wird auf 90 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen begrenzt.

10.10 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt den Bauherren. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

METRON Planungsgesellschaft mbH mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur von Bauherren bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

10.11 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist zur Erstellung von Bautagesberichten verpflichtet, welche der Bauleitung mindestens 14-tägig zu übergeben sind. Fehlende Bautagesberichte berechtigen den Auftraggeber zur Aussetzung von Zahlungen.

10.12 Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz

Zur Vermeidung von Gefährdungen (ArbSchG § 8) bei Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle sind dem Auftraggeber zur Beurteilung der Koordinations- und Konformitätsfähigkeit der Unternehmen nach Aufforderung offen zu legen:

- a) die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bzw. VBG 123 durch den Unternehmer bestellten Sicherheitsfachkräfte (Name/Anschrift/Telefon), Zahl der durchschnittlich Beschäftigten, bei mehr als 20 Beschäftigten.
- b) die im Unternehmen vorliegende Gefährdungs- und Belastungsanalyse
- c) die für die Baustelle benannte Aufsichtsperson (VBG 1, § 13 – vergl. hierzu VBG 1, Anhang),
- d) die für das Unternehmen tätige Elektrofachkraft (VBG 4, § 3)
- e) die im Unternehmen eingesetzten Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gefährden oder Brände verursachen können.
- f) Sicherheitsdatenblätter für die eingebauten Baustoffe und anlagen, von denen im Rahmen der Instandsetzung oder des Rückbaues Gefahren ausgehen können.
- g) Betriebsanleitungen, Wartungshinweise sowie Aufstellung der Wartungsintervalle für alle technischen Einrichtungen.

10.13 Mängelansprüche

Der Auftragnehmer übernimmt gemäß VOB (B) § 13 die Mängelansprüche für die Dauer von 4 Jahren. Rückgabezeitpunkt für eine verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs.8 Nr.2 VOB/B) erfolgt nach Ende der Gewährleistungszeit/Mängelansprüche.

„Ende der weiteren Vertragsbedingungen“